



Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Wahldistrikt: EUPEN
Gemeinde:

Bestellung des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ich Sie gemäß Artikel L4125-5 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung¹ bestellt habe, das Amt des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands Nr. für die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 zu übernehmen.

Sie werden gebeten, am besagten Tag um 7.00 Uhr in dem Wahllokal vorstellig zu werden, in dem Ihr Vorstand tagt: (Anschrift)

Der Wahlbürovorstand muss spätestens um 7.45 Uhr gebildet sein.

Haben Sie bitte Ihre Kontonummer zur Hand, damit Ihnen nach den Wahlen Ihre Anwesenheitsgelder ausgezahlt werden können.

Zusätzlich zu dem Vorsitzenden setzt sich der Wahlbürovorstand aus vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem Sekretär zusammen. Wahlbürovorstände, in denen mehr als 800 Wähler eingeschrieben sind, verfügen zusätzlich zu dem Vorsitzenden und dem Sekretär über einen beigeordneten Sekretär, der Erfahrung im Informatikbereich aufweist, sowie über fünf Beisitzer und fünf Ersatzbeisitzer. In Kürze werden Ihnen die Namen der Beisitzer mitgeteilt, die zu Ihrem Vorstand gehören.

Nehmen Sie bitte schnellstmöglich die Bestellung des Sekretärs Ihres Vorstands gemäß den Bestimmungen des Artikels L4125-11 des Kodex vor. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular G1.²

Anbei befinden sich zwei Exemplare des Wahlregisters Ihres Wahlbürovorstands / In Kürze erhalten Sie vom Gemeindegremium zwei Exemplare des Wahlregisters Ihres Wahlbürovorstands.³ Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich Sie, sich diesbezüglich an das Gemeindegremium zu wenden.

¹ So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

² Zum Download verfügbar unter www.gemeindewahlen.be (Wahloperatoren > Wahlbürovorstand > Formulare).

³ Unzutreffendes bitte streichen.

In Ihrer Gemeinde finden die Wahlvorgänge unter Anwendung eines elektronischen Wahlverfahrens mit Papierbescheinigung statt.

Am Ende des Wahlvorgangs werden zwei Datenträger (USB-Sticks) erstellt:

1. ein Original für den Kantonsvorstand von, der in den folgenden Räumlichkeiten tagt:(Anschrift)
2. ein Original für meinen Gemeindevorstand, der in den folgenden Räumlichkeiten tagt:(Anschrift)

Vor der Wahl werde ich Ihnen die versiegelten Umschläge mit den beiden Original-Datenträgern (USB-Sticks) und den Sicherheitsangaben aushändigen.

Nach Abschluss der Wahl überbringen Sie meinem Gemeindevorstand gegen Empfangsbestätigung (Formular G2)⁴ Folgendes:

1. einen Original-Datenträger (USB-Stick) in einem versiegelten Umschlag;
2. eine Abschrift des Wahlregisters in einem versiegelten Umschlag;
3. eine Abschrift des Protokolls in einem versiegelten Umschlag.

Nach Abschluss der Wahl überbringen Sie zudem dem Kantonsvorstand von gegen Empfangsbestätigung (Formular G3)⁴ Folgendes:

1. den anderen Original-Datenträger (USB-Stick) in einem versiegelten Umschlag;
2. die Wahlregister in einem versiegelten Umschlag;
3. das Protokoll nebst Anlagen in einem versiegelten Umschlag;
4. die in der Urne vorgefundenen Stimmzettel in einem versiegelten Behälter;
5. die zurückgenommenen Stimmzettel einerseits und die zu Testzwecken erstellten Stimmzettel andererseits in getrennten versiegelten Umschlägen;
6. das ausgefüllte Formular zum Erhalt der Anwesenheitsgelder in einem versiegelten Umschlag.

Die in Ihrem Wahlvorstand anwesenden Zeugen dürfen Sie begleiten.

Die Chipkarten und das Wahlpapier, das sich noch in den Wahldruckern befindet oder nicht verwendet wurde, kommen in einen versiegelten Umschlag, der an folgendem Ort gegen Empfangsbestätigung (Formular G4)⁴ einem von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen übergeben wird:(Anschrift).

Außerdem möchte ich Sie bereits jetzt davon in Kenntnis setzen, dass Sie demnächst aufgefordert werden, an einer Informationsversammlung teilzunehmen. Bei dieser Gelegenheit erhalten Sie eine für die Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendige Weiterbildung. Des Weiteren erfolgt eine Vorstellung der neuen Wahlcomputer.

⁴ Zum Download verfügbar unter www.gemeindewahlen.be (Wahloperatoren > Wahlbürovorstand > Formulare).

Ihre Anwesenheit bei dieser Weiterbildung ist nicht verpflichtet, wird aber im Interesse des guten Ablaufs der Wahlverrichtungen empfohlen. Später werden Sie durch ein Schreiben vom Vorsitzenden des Kantonsvorstands über die praktischen Modalitäten dieser Sitzung informiert.

Ich bitte Sie, mir die beigefügte, ordnungsgemäß unterzeichnete Empfangsbestätigung zurückzusenden oder mir innerhalb von 72 Stunden Ihre Entschuldigungsgründe zur Kenntnis zu bringen.

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands,
(Unterschrift)

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4125-5 - §1 - Spätestens am 15. September benennt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-3 §2 bestimmten Reihenfolge.

[Die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen wird bei der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ebenfalls berücksichtigt.] (2)

§2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3 §2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu denen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben, hinzukommen sind [sowie die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen.] (2)

§3 - Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die in den in Artikel L4122-7 §1 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.

§4 - Unmittelbar im Anschluss an diese Bezeichnungen übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes dem Vorsitzenden des Kantonsvorstandes die vorerwähnten Verzeichnisse nach der Streichung des Namens der gemäß §§1 und 2 bezeichneten Personen. Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.

§5 - Innerhalb von achtundvierzig Stunden teilt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes den Betreffenden die Bezeichnungen per Einschreibebrief mit und fordert sie auf, ihr Amt an den festgelegten Daten und Orten auszuüben. Bei dieser Gelegenheit teilt er den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss, tagen wird. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes setzt ebenfalls die Vorsitzenden der Zählbürovorstände von der Auswahl der Wahlbürovorstände, deren Auszählung sie vornehmen müssen, in Kenntnis.

Nach den in Artikel L4125-3 §2 und in §1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Modalitäten ersetzt er in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrer Bezeichnung einen triftigen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Er übermittelt der Regierung unmittelbar ihre Identität und ihre Kontaktangaben.

§6 - Wer sich der in §§1 und 2 vorgesehenen Benennung ohne triftigen Grund entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Euro belegt.

§7 - Er übermittelt unmittelbar den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstandes und dem Gemeindegremium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden enthält.

Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die er erhalten hat, durch Anschlag von jedem eingesehen werden kann.

Er übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§8 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands stellt jeder Person, die dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat, Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinde aus. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

Art. L4125-10 - §1 - Sofort nach der Bezeichnung der Vorsitzenden der Wahlvorstände übermittelt die Regierung oder ihr Bevollmächtigter ihnen die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendigen Anweisungen sowie die Formulare und Dokumente, die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendig sind, deren Liste durch die Regierung festgelegt wird.

§2 - Der Vorsitzende des Kantonvorstandes lädt gleichzeitig alle Vorsitzenden der Wahlvorstände seines Zuständigkeitsgebiets an einem von ihm bestimmten Tag, der nicht später als der sechste Tag vor der Wahl sein kann, vor, um ihnen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Art. L4125-16 - Wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro belegt:

1° jede Person, die sich der Bezeichnung als Vorsitzender und als Beisitzer des Wahl- oder Zählbürovorstands ohne triftige Gründe entzieht;

2° der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt;

3° der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der, nachdem er dieses Amt angenommen hat, es ohne triftigen Grund unterlässt.

Art. L4125-17 - Jede Person, die durch ihr Verschulden, ihre Unvorsichtigkeit oder ihre Nachlässigkeit die ihr anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro belegt.

Art. L4135-1 - Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten Anwesenheitsgeld, dessen Betrag durch die Regierung festgelegt wird. Der Betrag der Entschädigungen sowie irgendwelcher Vorteile, auf die sie Anspruch erheben könnten, wird ebenfalls durch die Regierung festgelegt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen Anspruch auf die Vergütung ihrer Fahrtkosten erheben.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

(2) Für die Provinzialratswahlen.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Bitte zurücksenden an →

Herrn/Frau
Vorsitzende(r) des Gemeindevorstands von
.....
.....
..... (Anschrift)

N.B. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Korrespondenz muss ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von Letzterem gegengezeichnet werden.

Der/die zum Vorsitzenden des Wahlbürovorstands Nr. mit Sitz in
(Gemeinde) bestellte Unterzeichnete, (Name und Vorname(n)),
bestätigt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Gemeindevorstands vom
(Datum) mit dieser Bestellung in Bezug auf die Wahlverrichtungen erhalten zu haben.

..... (Ort), den (Datum)

(Unterschrift)